

Die Managerhaftung in Auslandsgesellschaften in der Schweiz

Friederike V. Ruch
Steuerberaterin, Partnerin

CONVINUS
International Employment Solutions
Forchstrasse 5, Postfach, CH-8032 Zürich
Tel. +41 (0)44 250 20 20, Fax +41 (0)44 250 20 22
friederike.ruch@convinus.ch, www.convinus.ch



Friederike V. Ruch

Die AG nimmt in der Schweiz die erste Stelle der vorkommenden Gesellschaftsformen ein. Das schweizerische Aktienrecht sieht als Leitungsorgan zwingend nur den Verwaltungsrat vor, dem sowohl Leitungs- als auch Aufsichtsfunktion zukommt. Es stellt sich somit in erster Linie die Frage nach der Haftung der Verwaltungsratsmitglieder.

Für grössere Gesellschaften eignet sich dieses System kaum. Das Gesetz ermöglicht es deshalb, die Geschäftsführung auf einzelne Verwaltungsratsmitglieder oder auf Dritte zu übertragen (Art. 716b OR). Dabei wird ein eigentliches Geschäftsführungsgremium geschaffen, das in der Praxis bspw. Geschäfts- oder Konzernleitung genannt wird. Im Fall einer Übertragung der Geschäftsführung auf ein solches Gremium stellt sich die Frage nach der Haftung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen.

1. Haftung der Verwaltungsratsmitglieder

Eine Haftung der Verwaltungsratsmitglieder selbst nach Art. 754 Abs. 1 OR kommt nur in Betracht, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- *Schaden*: Dabei gilt es zwischen unmittelbarem und mittelbarem Schaden zu unterscheiden.
- *Pflichtwidriges Verhalten*: Die Verwaltungsratsmitglieder müssen gegen eine ihnen aus Gesetz oder Statuten obliegende Pflicht verstossen haben. Im Zentrum stehen dabei die Sorgfalts- und Treuepflicht (Art. 717 Abs. 1 OR).
- *Verschulden*: Die Pflichtverletzung muss zumindest auf leichter Fahrlässigkeit beruhen. Es genügt somit jedes Verschulden, um eine Haftung zu begründen.
- *Kausalzusammenhang*: Ein pflichtwidriges Verhalten ist nur dann für einen Schaden kausal, wenn es nach gewöhnlichem Lauf der Dinge und nach der Lebenserfahrung geeignet ist, solche Schadensfolgen zu verursachen.

Werden Gesellschaft, Aktionäre oder Gläubiger von einem Verwaltungsratsmitglied unmittelbar geschädigt, können diese Klage auf Leistung von Schadenersatz erheben. Werden Aktionäre nur mittelbar geschädigt, weil das Vermögen der Gesellschaft betroffen ist, können diese ebenfalls klagen, allerdings nur auf Schadenersatzleistung an die Gesellschaft (Art. 756 OR).

Zusätzlich zu zahlreichen weiteren Gründen wird das Klagerecht dadurch eingeschränkt, dass die Generalversammlung die Entlastung des Verwaltungsrats beschliesst (Art. 758 OR).

2. Haftung bei Übertragung der Geschäftsführung

Personen, denen vom Verwaltungsrat Geschäftsführungsaufgaben übertragen wurden,

haften gem. Art. 754 Abs. 1 OR unter den gleichen Voraussetzungen wie Verwaltungsratsmitglieder. Dies gilt somit auch für Mitglieder einer Geschäftsleitung, also für die Manager der obersten Hierarchiestufe. Neben dieser gesellschaftsrechtlichen Verantwortlichkeit kommt zusätzlich eine Haftung aus ihrem Vertrag mit der Gesellschaft in Betracht.

Wer Geschäftsführungs-, Leitungs- oder Aufsichtsaufgaben in der Praxis erfüllt, ohne förmlich gewählt oder eingesetzt zu sein, unterliegt damit der Verantwortlichkeit und der Haftung. Eine Gesellschaft bloss im Hintergrund führen zu wollen, ist somit ein untaugliches Mittel zur Haftungsprävention.

Überträgt der Verwaltungsrat die Geschäftsführung rechtmässig an Manager, beschränkt sich die Haftung der Verwaltungsratsmitglieder in diesem Bereich auf deren Auswahl, Instruktion und Überwachung (Art. 754 Abs. 2 OR).

Ein Verwaltungsrat kann jedoch nicht alle seine Aufgaben auf Dritte übertragen in der Hoffnung, sich damit von seiner Verantwortlichkeit zu entbinden. Art. 716a OR enthält einen unveränderbaren Katalog von unübertragbaren Aufgaben des Verwaltungsrates. Diese Aufgaben hat er tatsächlich auch wahrzunehmen. Die direkt unterstellten Manager müssen vom Verwaltungsrat sorgfältig ausgewählt und über ihre Aufgaben instruiert werden. Sie müssen vom Verwaltungsrat dauernd, wenn auch nicht in allen Einzelheiten, überwacht werden.

Dieser Beitrag wurde entnommen, mit freundlicher Genehmigung von CONVINUS, aus der Ausgabe 1–2 2005 des CONVINUS Newsletters, der alle 2 Monate in deutscher und englischer Sprache erscheint (Bestellmöglichkeit unter: www.convinus.ch/d/newsletter).